

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemzinn

Überarbeitet am: 11.07.2018

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemzinn

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Lotmaterial / Vorlegierung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Technolit GmbH	
Straße:	Industriestr. 8	
Ort:	D-36137 Großenlüder	
Telefon:	+49 (0) 66 48 / 69-0	Telefax: +49 (0) 66 48 / 69-5 69
E-Mail:	info@technolit.de	
Internet:	www.technolit.de	

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 551 / 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Reproduktionstoxizität: Repr. 1A

Reproduktionstoxizität: Lakt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): STOT wdh. 1

Gefahrenhinweise:

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Zusätzliche Hinweise - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] (art. 9)

Physikalische Gefahren: Bewertung - Auf der Basis von Prüfdaten. (ANNEX I, Part 2)

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3, 4 und 5.

Informationen, die auf dem Kennzeichnungsschild hätten aufgeführt werden müssen.

Siehe Anhang I Nr. 1.3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

CLP-Verordnung 1.3.4: Metalle in kompakter Form, Legierungen, polymerhaltige Gemische und elastomerhaltige Gemische erfordern - obwohl sie nach den Kriterien dieses Anhangs als gefährlich eingestuft wurden - kein Kennzeichnungsetikett nach diesem Anhang, wenn mit ihnen in der Form, in der sie in Verkehr gebracht werden, keine Gefahr für die menschliche Gesundheit bei Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt und keine Gewässergefährdung verbunden ist.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Blei, massiv [Partikeldurchmesser \geq 1 mm]

Signalwort: Gefahr

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemzinn

Überarbeitet am: 11.07.2018

Seite 2 von 10

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

- H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H372 Schädigt die Organe (zentrales Nervensystem, Blut, Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P260 Staub/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P263 Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Nur für gewerbliche Verbraucher.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3, 4 und 5.

2.3. Sonstige Gefahren

Lot- und Schmelzprozesse, bei denen Staub, Rauch oder Dämpfe entstehen, können zu einer Bleiaufnahme in den Körper führen, die ausreicht um gesundheitsschädlich zu sein. Oxidationsprodukte (einschließlich Bleiverbindungen) können sich auf der Oberfläche von metallischem Blei bilden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Legierung aus: Blei, Zinn.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
7439-92-1	Blei, massiv [Partikeldurchmesser >= 1 mm]			Rest %
	231-100-4		01-2119513221-59	
	Repr. 1B, Lact., STOT RE 1; H360FD H362 H372			
7440-31-5	Zinn			32,5-33,5 %
	231-141-8		01-2119486474-28	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Beim Löten: Vorrichtungen mit lokaler Absaugung. Die

240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemzinn

Überarbeitet am: 11.07.2018

Seite 3 von 10

Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.
Zu beachten: Unfallversicherungs-, Arbeitssicherheits- und Hygienevorschriften.

Nach Hautkontakt

Bei Verbrennungen sofort mehrere Minuten mit fließendem Wasser kühlen.
Bei starken Verbrennungen: Wunde steril abdecken.
Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser oder Milch nachtrinken. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Klinische Manifestation einer Bleivergiftung beinhalten Schwächegefühl, Reizbarkeit, Asthenie, Übelkeit, Unterleibsschmerzen in Verbindung mit Verstopfungen sowie Anämie.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Vergiftung: Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Trockener Sand, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl, Schaum.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht. Am Brandherd können durch Wärmeeinwirkung auf bleihaltige Legierungen gesundheitsschädliche Dämpfe und Rauche entstehen. Eine Geruchswarnung fehlt. Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase Bleidämpfe und Bleioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Vorsicht! Blei bildet Bleioxide als Brandgase. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Eindringen des Löschwassers in Oberflächengewässer, Grundwasser und Erdreich vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

In geschlossenen Räumen: Für Frischluft sorgen. Staubbildung vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Alle unbeteiligten Personen gegen den Wind entfernen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. (möglichst trocken) In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemzinn

Überarbeitet am: 11.07.2018

Seite 4 von 10

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Rauchgase nicht einatmen.
Zu beachten: Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV), Hygienevorschriften.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Das Produkt ist nicht: Brennbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
selbstentzündliche Stoffe
Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
Brandfördernd / Brennbarer Stoff
entzündbare Feststoffe

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13 (Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Lot zum Weichlöten

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben.- Zeitpunkt
7439-92-1	Blei	Blei (Frauen < 45 Jahre)	300 µg/l	B	a

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
7439-92-1	Blei, massiv [Partikeldurchmesser >= 1 mm]	
	Süßwassersediment	174 mg/kg
	Meeressediment	164,2 mg/kg
	Sekundärvergiftung	10,9 mg/kg
	Boden	212 mg/kg

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

anorganische Zinn-(IV)-Verbindungen:
(DE) TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwert: 2 mg/m³ (E: einatembare Fraktion)
Blei, massiv [Partikeldurchmesser >= 1mm]
Blei-Metalle (bioverfügbar):

240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemzinn

Überarbeitet am: 11.07.2018

Seite 5 von 10

Reproduktionstoxizität (RF) fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch): Kat. 2
 Reproduktionstoxizität: (RD), Kat. 1A, Kategorie 1 (EU): Wirkt beim Menschen bekanntermaßen
 entwicklungsschädigend.

DNEL Arbeitnehmer - Blei, massiv [Partikeldurchmesser $\geq 1\text{mm}$]
 inhalativ, langfrisitg, systemisch: 400 $\mu\text{g/l}$ (Bezogen auf: Blut)
 inhalativ, langfrisitg, systemisch: 100 $\mu\text{g/l}$ (Bemerkung: für Schwangere, Stillende, Kinder)

98/24/EG Grenzwert für anorganisches Blei und seine Verbindungen: 0,15 mg/m^3 (in der Atemluft) 8h.
 In der aktuellen TRGS 900 (2007) ist für Blei und seine anorganischen Verbindungen kein
 Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt. Die Anwendung des ehemaligen Grenzwertes für Blei von 0,1 mg/m^3 aus der
 TRGS 900 aus dem Jahr 2000 ist sinnvoll.

Wegen der individuell sehr unterschiedlichen oralen Bleiaufnahme besteht bei Arbeitsplatzkonzentrationen im
 Bereich von 0,1 mg Blei/m^3 kein enger Zusammenhang zwischen der Höhe des Blutbleispiegels und der
 Bleistaubkonzentration in der Atemluft. Demzufolge ist ein erhöhter Blutbleispiegel z.B. aufgrund oraler
 Aufnahme (Hand-Mund-Kontakt) auch möglich, wenn eine Arbeitsplatzkonzentration von 0,1 mg Blei/m^3
 eingehalten wird.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nebel/Staub/Rauch nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei
 Arbeitende Hände waschen. Bei Arbeitende: Gründliche Körperreinigung vornehmen (Dusch- oder Vollbad).
 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Es liegen keine Informationen vor.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor
 den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.
 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung.

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. (DIN EN 166)

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
 (Geeignetes Material: z.B. Leder, Neopren)

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Beim Löten: Für ausreichende Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.
 Bei Überschreitung der relevanten Arbeitsplatzgrenzwerte ist folgendes zu beachten: Geeignetes
 Atemschutzgerät benutzen. Partikelfilter P2
 Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Einleitung ins Wasser ist zu begrenzen.

z.B. Chemische Fällung (vorrangig zur Metallionen-Abscheidung eingesetzt); Sedimentation; Filtration
 (abschließender Reinigungsschritt); Elektrolyse (bei niedrigen Metallkonzentrationen); Umkehrosmose;
 Ionenaustausch (Trennung von Schwermetall-Ionen aus dem Prozessabwasser)

Freisetzung in die Atmosphäre ist zu begrenzen.

z.B. Elektrostatische Fällung (Rauchgasreinigung); Zentrifugalkraftabscheider (Zyklone), mit Vorfilter aus
 Gewebe bzw. Sackfilter: Hochleistungs-Feinstaubfilter (Schmelzen, Löten - zur Erreichung von
 Emissionswerten wie sie mittels partikelfiltrierenden Membranverfahren erreicht werden); Keramische und
 Metallgewebefilter PM 10 (Entfernung von Feinstaubpartikeln aus Abluft); Nassabscheider

240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemzinn

Überarbeitet am: 11.07.2018

Seite 6 von 10

Bei der Entfernung von Blei(verbindungen) aus Kläranlagen muss die, in dem CSR genannte Mindestmenge von 84% erreicht werden. Aufgefangene Feststoffe aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung sind zur Metallrückgewinnung oder als gefährlicher Abfall der Entsorgung zuzuführen. Klärschlamm ist der Verwertung, Verbrennung, Deponie oder Verwendung als Düngemittel für die Landwirtschaft zuzuführen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	fest
Farbe:	silbern
Geruch:	geruchslos

Prüfnorm

pH-Wert:	nicht anwendbar
----------	-----------------

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	183-250 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	>600 °C
Erweichungspunkt:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dichte:	Keine Daten verfügbar.
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Verteilungskoeffizient:	Keine Daten verfügbar.
Dyn. Viskosität:	nicht anwendbar
Kin. Viskosität:	nicht anwendbar
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Relative Dichte: ~9,6 g/cm³
 Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht: Selbstentzündlich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.2. Chemische Stabilität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7. Weitere Angaben: keine/keiner

10.5. Unverträgliche Materialien

Salpetersäure (Bildung von: gefährliche Gase / nitrose Gase)
 Heftige Reaktion mit: Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Reagiert mit Luft und Wasser und bildet Bleiionen. Blei ist unbeständig gegen Laugen und Kalkmörtel.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
7439-92-1	Blei, massiv [Partikeldurchmesser >= 1 mm]				
	oral	LD50 >2000 mg/kg	Ratte	CSR	/Körpergewicht
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Kaninchen	CSR	/Körpergewicht
	inhalativ (4 h) Aerosol	LC50 >5 mg/l	Ratte	CSR	Staub

Reiz- und Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Blei, massiv: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quelle: CSR

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Blei, massiv: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quelle: CSR

Sensibilisierende Wirkungen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Blei, massiv:

Aufnahmeweg: Atemwege - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quelle: CSR

Aufnahmeweg: Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quelle: CSR

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität:

Blei, massiv: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quelle: CSR

Reproduktionstoxizität:

Blei, massiv: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quelle: CSR

Karzinogenität:

Blei, massiv: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quelle: CSR

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Blei, massiv: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quelle: CSR

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Blei, massiv: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quelle: CSR

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

Erfahrungen aus der Praxis**Sonstige Beobachtungen**

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:

Bei oraler oder inhalativer Aufnahme kann der Anteil an Blei, der im Magen-Darm-Trakt mobilisiert und im Darm verfügbar ist, im Organismus resorbiert werden. Bei langfristiger erhöhter Aufnahme von Bleiverbindungen kann es u.a. zu Störungen der Biosynthese des Hämoglobins und zu irreversiblen Nervenschäden kommen.

Allgemeine Bemerkungen

Massives Blei ist nicht toxisch.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemzinn

Überarbeitet am: 11.07.2018

Seite 8 von 10

Blei, massiv = CAS-Nr. 7439-92-1, EG-Nr. 231-100-4
Akute (kurzfristige) Fischtoxizität: LC50: 107 µg/l / Expositionsdauer: 96 Stunde(n) (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
Bezogen auf: Pb, getestet wurden lösliche Bleisalze, pH-Wert >7,5-8,5
Bewertung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Chronische (langfristige) Fischtoxizität: Keine Daten verfügbar.
Daphnientoxizität (akut)
EC50 170,5 µg/l / Expositionsdauer: 48 Stunde(n) (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
Bezogen auf: Pb, getestet wurden lösliche Bleisalze, pH-Wert >7,5-8,5
Bewertung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Daphnientoxizität (chronisch): Keine Daten verfügbar
Algentoxizität (akut)
EC50 233,1 µg/l / Expositionsdauer: 72 Stunde(n) (Pseudokirchneriella subcapitata)
Bewertung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Chronische (langfristige) Algentoxizität: Keine Daten verfügbar.
Bakterientoxizität: Keine Daten verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Weitere Hinweise

Blei wird schnell aus der Wassersäule entfernt und bindet sich an suspendierte Boden- und Sedimentpartikel. Blei ist ein anorganischer Stoff und wird nicht abgebaut. Es ist persistent in der Umwelt. Biologischer Abbau ist nicht relevant für anorganische Stoffe. Anorganisches Blei wird als bioakkumulierend in der Umwelt angesehen und kann sich in aquatischen und terrestrischen Pflanzen und Tieren anreichern. Blei ist sehr schlecht löslich und sollte durch Böden und Sedimente adsorbiert werden. Die Mobilität wird als gering eingeschätzt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Das ungebrauchte Produkt sowie Restmengen können in Bleihütten (Entsorgungsfachbetrieben) recycelt werden.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemmzinn

Überarbeitet am: 11.07.2018

Seite 9 von 10

Seeschiffstransport (IMDG)

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Luftransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

Sonstige einschlägige Angaben zum Luftransport

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

Sonstige einschlägige Angaben

Angaben zu Umweltgefahren, sofern relevant, siehe oben.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 30: Blei, massiv [Partikeldurchmesser \geq 1 mm]

Zusätzliche Hinweise

2012/18/EU (Council Directive for the control of major accident-hazards involving hazardous substances):
Das Produkt unterliegt nicht Anhang I, Teil 1 und 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII:

Blei, massiv (Partikeldurchmesser \geq 1mm)

Verwendungsbeschränkungen: 30, 63

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

Wassergefährdungsklasse: - - nicht wassergefährdend

Zusätzliche Hinweise

Zu beachten: Nationale Vorschriften. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H372	Schädigt die Organe (zentrales Nervensystem, Blut, Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



240133_771521_408_Sn_33Prozent_Schwemzinn

Überarbeitet am: 11.07.2018

Seite 10 von 10

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)